

Neuartiges Lebensmittel „Indian-Essence-Heilkräutertee“ beschäftigt Gericht

Braunschweig (mm) „Indian Essence“, ein nach den Angaben der Vertreiberin (Stiftung mit Sitz in Kanada) indianisch-schamanischer Heilkräutertee, darf in Deutschland derzeit nicht verkauft werden. Eine beantragte Allgemeinverfügung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurde abgelehnt. (Az.: 5 A 117/12)

Ein Tee mit dem Namen „Indian Essence Heilkräutertee“ wurde von den Richtern des Verwaltungsgerichtes Braunschweig als sogenanntes neuartiges Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (Novel-Food-Verordnung) eingestuft. Der Vertrieb des Produktes in Deutschland wurde bis zur möglichen Zulassung als Novel-Food untersagt.

Das Produkt sei nach Angaben des Antragstellers von kanadischen Ureinwohnern entwickelt worden und besitze zahlreiche heilende Wirkungen. Die Mischung setzt sich aus neun, fein geschnittenen bzw. pulverisierten Pflanzenbestandteilen zusammen, unter anderem zu einem Anteil von 60 Prozent aus fein geschnittener Klettenwurzel (*Arctium Lappa*) und zu einem Anteil von 10 Prozent aus der fein geschnittenen Rinde der Rot-Ulme (*Ulmus rubra*). Aus der Kräutermischung wird nach einer detaillierten Zubereitungsempfehlung durch wiederholtes Aufkochen bzw. Erhitzen und Abkühlen über circa 12 Stunden ein Sud bereitet. Es wird laut dem Lebensmittelunternehmen die Einnahme von zweimal täglich zwei Esslöffeln dieses Suds zur „Gesundheitsprophylaxe und zur allgemeinen Stärkung des Immunsystems“ bzw. dreimal täglich drei Esslöffeln als „Kur zur Entgiftung und Reinigung auf allen Körperebenen“ empfohlen.

Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) war eine Allgemeinverfügung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), d.h. eine Einfuhr- und Vertriebsgenehmigung für Deutschland beantragt worden. Das BVL lehnte diesen Antrag ab, da der Tee Bestandteile enthalte, für die in Deutschland keine allgemeine Verkehrsauffassung als Lebensmittel existiere, sondern vielmehr eine gefestigte Verkehrsauffassung als Arzneimittel. Eine Allgemeinverfügung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LFGB könne für Arzneimittel aber nicht erteilt werden. Zudem handelt es sich bei dem Tee seiner Auffassung nach um ein zulassungspflichtiges neuartiges Lebensmittel nach der sog. Novel-Food-Verordnung der EU handelt. Weiterhin hieß es in der Begründung, dass Produkt enthalte mit Klettenwurzel einen Bestandteil, der als neuartiges Lebensmittel im Sinne der Novel-Food-Verordnung einzustufen sei und für den bislang keine Zulassung existiere. Klettenwurzel sei ein neuartiges Lebensmittel und sei dementsprechend in den „Novel-Food-Katalog“ aufgenommen, der unter anderem auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht sei. Dies wurde später durch das BVL widerrufen, da die Slowakei Klettenwurzel nicht als neuartiger Lebensmittelbestandteil ansieht. Der weitere Bestandteil - Rinde der Rot-Ulme (*Ulmus rubra*) wurde dagegen weiterhin als neuartiges Lebensmittel im Sinne der Novel-Food-Verordnung angesehen für den bislang keine Zulassung existiere. Ein nennenswerter Verzehr vor dem 15.05.1997 im Sinne der Novel-Food-Verordnung war für diesen Bestandteil nicht festzustellen.

Die Klägerin ist dagegen wiederholt der Ansicht, der Tee müsse als traditionelles, schon länger im Verkehr befindliches Lebensmittel angesehen werden und bedürfe daher keiner besonderen Zulassung.

Die Richter lehnten die dagegen gerichtete Klage ab und stufen, wie das BVL den Tee als zulassungspflichtiges neuartiges Lebensmittel ein. Nach den Regelungen der Novel-Food-Verordnung sind als neuartige Lebensmittel grundsätzlich diejenigen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten anzusehen, die in der EU bisher (seit dem Inkrafttreten der Verordnung im Jahre 1997) noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden. Ausgenommen sind die Stoffe, die "mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen" wurden und erfahrungsgemäß als unbedenkliche Lebensmittel gelten können. Ausreichende Belege dafür habe das Lebensmittelunternehmen das insoweit die Beweislast trage, nicht erbracht Da keine hinreichenden Konsumerfahrungen oder wissenschaftlichen Erfahrungen zum Verzehr des Tees innerhalb der Europäischen Union vorlägen, müsse das Produkt als nicht unbedenklich angesehen werden und bedürfe einer entsprechenden Zulassung, da es sich nach diesen Maßstäben bei dem Kräutertee um ein neuartiges Lebensmittel handele. Solange diese Zulassung gemäß der Novel-Food-Verordnung nicht vorläge, dürfe der Tee in Deutschland nicht vertrieben werden.

Die Entscheidung vom 27.02.2013 ist nach Angaben des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig.